

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung der Weberbank in Bezug zu Art. 3 OffenlegungsVO (Nachhaltigkeitsrisiken)

Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko versteht die Sparkasse ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition ihrer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Vermögensverwaltung

Die Sparkasse beachtet in ihrer gesamten Vermögensverwaltung Mindeststandards, die sie aus den PRI-Grundsätzen herleitet. Dies beinhaltet die generelle Einbeziehung von Nachhaltigkeitsthemen in die Analyse- und Entscheidungsprozesse sowie die Beachtung weiterer Grundsätze wie den United Nations Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie der UN-Konvention über Streumunition. Darüber hinaus orientiert sie sich an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den grundlegenden Prinzipien der International Labour Organization (ILO) und der UN-Konvention gegen Korruption. Die von der Sparkasse als Vermögensverwalterin ihrer Kunden beauftragte Weberbank Actiengesellschaft bezieht Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen immer ein. Dabei berücksichtigt sie die Auswirkung potenzieller Umwelt-, Haftungs- und Reputationsrisiken auf erwartete Kursverläufe auszuwählender Wertpapiere. Dies erfolgt durch eine Integration dieser Aspekte in den Investitionsprozess. Mithin achtet sie in jedem Fall darauf, ESG-Kriterien standardmäßig für alle Mandate sowohl in den Wertpapierselektionsprozess zu integrieren als auch als Teil des Risikomanagements zu berücksichtigen. So ist jeder Portfoliomanager bei der Wertpapierauswahl aufgefordert, sich mit den ESG-Themen des jeweiligen Unternehmens, Fonds oder Staates auseinanderzusetzen und dazu Stellung zu nehmen. In diesem Rahmen bietet die Sparkasse ihren Kunden Anlagerichtlinien in der Vermögensverwaltung mit und ohne darüber hinaus gehende explizite Ausrichtung auf Nachhaltigkeit an.

Bei der Vermögensverwaltung ohne explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Anlagerichtlinie handelt es sich um ein Finanzprodukt gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/2088, bei der Vermögensverwaltung mit explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichteter Anlagerichtlinie handelt es sich um ein Finanzprodukt gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088.

Dabei unterscheidet sie in beiden Welten unterschiedliche Risikoausrichtungen ihrer Kunden. Im nachhaltigen Segment der Vermögensverwaltung basiert die Auswahl der Anlagevehikel grundsätzlich auf einem Negativscreening, d. h. einem Katalog von Ausschlusskriterien. In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen ESG-Vorgaben werden demnach Unternehmen und Staaten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Dazu werden bestimmte

Ausschlusskriterien definiert und umgesetzt. So finden Wertpapiere von Unternehmen, die in gewissen Geschäftsfeldern tätig oder in kontroversen Geschäftspraktiken involviert sind, keine Berücksichtigung.

Ebenso werden für Staatsanleihen und öffentliche Anleihen gesonderte Kriterien für das Wohlverhalten von Staaten definiert.

Wird ein Teil des verwalteten Vermögens in Investmentfonds investiert, achtet die Sparkasse darauf, dass sich die mit dem Kunden vereinbarte nachhaltige Anlagerichtlinie grundsätzlich mit der Strategie des externen Managers deckt. Abweichungen werden überwacht und im direkten Gespräch zur Sprache gebracht und können unmittelbar zu einem Ende der Zusammenarbeit führen.

Darüber hinaus erfolgt auf Portfolioebene eine besondere Berücksichtigung ausgewählter Nachhaltigkeitsindikatoren, sogenannter Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 Disclosure-Verordnung und der zugehörigen technischen Regulierungsstandards der Europäischen Union. Die Entwicklung dieser PAI gibt maßgebliche Hinweise für die Veränderung nachteiliger Auswirkungen durch die Investitionen der Vermögensverwaltung. Vor Aufnahme eines Wertpapiers werden dessen Einflüsse auf die PAI des Gesamtportfolios ebenso berücksichtigt wie die fortlaufende Entwicklung der PAI des Bestandsportfolios.

Stand August 2022

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung der Weberbank in Bezug zu Art. 4 OffenlegungsVO (nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen)

Angaben zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene der Sparkasse

Die Sparkasse verwendet in ihrer Vermögensverwaltung folgende Strategien zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von ihr bzw. der von ihr beauftragten Weberbank getroffener Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung):

Sie hält die oben beschriebenen in ihrer Vermögensverwaltung implementierten Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für geeignet, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren effektiv zu begrenzen. Bei der Umsetzung dieser Strategien und der Auswertung des Erfolgs in Form der Reduzierung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bedient sie sich neben eigener Recherche auch des Informationshaushalts von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern.

Für die detaillierte Analyse der Nachhaltigkeit von Anlagen arbeitet die von der Sparkasse beauftragte Weberbank vornehmlich mit MSCI-ESG zusammen. Der renommierte Anbieter von Informationen über die soziale und ökologische Performance von Unternehmen, Branchen und Staaten überzeugt mit seiner Analyse der wichtigsten Aktien- und Anleiheemittenten sowie von Fonds weltweit hinsichtlich ihrer Umwelt-, Sozial- und Governance-Leistungen, der Identifikation nachhaltigkeitsrelevanter Investitionschancen und -risiken sowie der Unterstützung als erfahrener Partner von institutionellen Investoren und Finanzdienstleistern.

MSCI-ESG greift als unabhängige Rating-Agentur auf dem Markt für nachhaltige Investments auf eine über 30-jährige Erfahrung zurück und zählt zu den weltweit führenden Anbietern von Informationen über die soziale und ökologische Performance von Unternehmen, Branchen und Staaten. MSCI-ESG weist außerordentlich hohe Umfänge und Qualität der Rohdaten sowie deren Aggregation und eine überzeugende Aggregationslogik auf. Große Datenmengen auf Ebene der einzelnen Emittenten und Emissionen werden gesammelt, strukturiert und in der Datenbank zusammengestellt.

Für die Auswertung von Portfolios im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bietet MSCI ESG ein vollständiges Analyseinstrumentarium zu allen ESG-Bereichen (ökologische und soziale Faktoren, sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung) an, welche alle relevanten Nachhaltigkeitsfaktoren abdecken; dies sowohl als reichhaltiges Spektrum an Einzelindikatoren, als komprimierte Ratings der Einzelausprägungen „E“, „S“ und „G“ und als aggregiertes ESG-Rating nebst ergänzender Auswertungen zu Veränderungstendenzen und -dynamiken sowie Marktvergleichen.

Die Weberbank stellt sicher, dass alle Portfoliomanager der Vermögensverwaltung Zugang zu den Analysen von MSCI ESG haben. Dieser Analysen bedient sich die Weberbank umfänglich, fortlaufend und mit qualifiziertem Personal, um hieraus Investitionsmaßnahmen abzuleiten, geplante Investitionen vorab zu prüfen und bestehende Investitionen zu überwachen.

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung der Weberbank in Bezug zu Art. 5 OffenlegungsVO (Vergütungspolitik)

Darstellung der Vergütungspolitik der Weberbank im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Vermögensverwaltungen

Die von der Sparkasse beauftragte Weberbank ist tarifgebunden. Es finden die Tarifverträge für das private Bankgewerbe Anwendung. Ein Teil der Beschäftigten wird nach einem Stellenbewertungsverfahren übertariflich bezahlt. Das Vergütungssystem der Weberbank entspricht den an diese gestellten gesetzlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Es setzt keine Anreize, die die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Entscheidungen ihrer Mitarbeiter gezielt in positiver oder negativer Hinsicht beeinflussen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der von der Weberbank angebotenen Vermögensverwaltungsleistungen aber auch für die Organisation ihres Geschäftsbetriebs.

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung der Weberbank in Bezug zu Art. 10 OffenlegungsVO (produktbezogene Informationen)

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für die Vermögensverwaltung

Für die Vermögensverwaltung mit explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichteter Anlagerichtlinie gilt die Klassifizierung als Finanzprodukt gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088. In diesem nachhaltigen Segment ihrer Vermögensverwaltung bewirbt die Sparkasse in Kooperation mit der von ihr beauftragten Weberbank ökologische und soziale Merkmale. Sie erreicht dies, indem sie eine Reihe von Nachhaltigkeitsindikatoren formuliert, bei deren Anwendung sie sich neben eigener Recherchen auch des Informationshaushalts von MSCI ESG bedient.

Die nachhaltige Anlagerichtlinie der Vermögensverwaltung verfolgt anerkannte ökologische und soziale Kriterien und berücksichtigt Anforderungen an eine gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien).

Die Portfolios im nachhaltigen Segment der Vermögensverwaltung sind aktiv gemanagt. Die verwendeten Benchmarkindizes dienen lediglich Vergleichszwecken.

Die nach der nachhaltigen Anlagerichtlinie der Vermögensverwaltung erfolgenden Investitionen können aufsichtsrechtlich klassifiziert werden in nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 und Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in Investitionen mit ESG-Merkmalen, die zur Erreichung anerkannter ökologischer und sozialer Kriterien sowie den Anforderungen an eine gute Unternehmensführung beitragen. Die investierten nachhaltigen Kundenportfolios der Vermögensverwaltung beinhalten einen geplanten strategischen Zielanteil von 6% Anlagen in nachhaltige Investitionen und von 94% Investitionen mit ESG-Merkmalen. Sie beinhalten direkte Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen und Staaten sowie indirekte Anlagen über die Investition in entsprechende Investmentfonds. Im Rahmen des aktiven Managements können diese Quoten merklich schwanken. Ein verbindlicher Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß der oben genannten Verordnung ist nicht vorgesehen.

Die Anlage erfolgt aktienseitig zu planmäßig ca. 80% in Einzeltitel und zu ca. 20% in Investmentfonds sowie rentenseitig zu planmäßig ca. 60% in Einzeltitel und zu ca. 40% in Investmentfonds. Im Rahmen des aktiven Managements können diese Quoten aktien- und rentenseitig deutlich schwanken.

Nicht in eine der beiden Kategorien einer nachhaltigen Investition oder einer Investition mit ESG-Merkmalen fällt allenfalls eine verbleibende Kasseposition ohne strategisches Zielgewicht, deren Umfang durch laufende Erträge sowie Anforderungen des aktiven Managements bestimmt ist.

Die Aufteilung der Investments nach Wirtschaftssektoren und Branchen unterliegt einer aktiven Steuerung und folgt keiner feststehenden Zielallokation. Es wird im Rahmen des aktiven Managements in schwankenden Anteilen in Emittenten vor allem aus folgenden Sektoren investiert: Finanzen, Gesundheitswesen, Industrie, Konsum, Kommunikation, Versorger, Grundstoffe und Technologie. In den Sektor fossiler Brennstoffe wird nicht direkt investiert. Es werden zudem nur Einzelinvestments zugelassen, deren Gesamtumsatzanteil zu max. 5% aus Abbau und Verkauf von Kohle, Öl und Gas, der Stromerzeugung mittels dieser Energieträger sowie weiteren öl- und gasbezogenen Aktivitäten und Dienstleistungen wie z.B. Handel, Ausrüstung und Pipelines besteht.

Aufgrund von Kunden gewünschter Besonderheiten kann es in Einzelfällen zu strukturellen – über die Schwankungen im Rahmen des aktiven Managements hinausgehenden – Abweichungen von den oben genannten Quoten kommen.

Bevor die Vermögensverwaltung der Bank in eine nachhaltige Anlage investiert, fordert sie von den jeweiligen Produzenten Informationen über deren Vorkehrungen zum Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen für Nachhaltigkeitsziele ab. Die Bank plant nicht, innerhalb des Zielanteils nachhaltiger Investitionen in Finanzinstrumente zu investieren, deren Produzenten nicht an die Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2019/2088 gebunden sind. Kann der Produzent nicht darstellen, wie er mit dieser Anforderung umgeht, verzichtet die Bank auf eine Anlage.

Die Bank verfolgt in der Vermögensverwaltung eine aktive Investmentstrategie auf Basis fundamentaler Analyse. Bei der Umsetzung der nachhaltigen Anlagerichtlinie der Vermögensverwaltung erfolgt die Auswahl der Anlagevehikel grundsätzlich auf Basis eines Katalogs von Ausschlusskriterien (Negativscreening) sowie der besonderen Berücksichtigung ausgewählter Nachhaltigkeitsindikatoren auf Portfolioebene, sogenannter Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen technischen Regulierungsstandards der Europäischen Union..

Dazu werden bestimmte Ausschlusskriterien mit 0% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz des Unternehmens (Verstöße gegen UN Global Compact Prinzipien, kontroverse Geschäftspraktiken inkl. kontroversen Umweltverhaltens und Verstößen gegen Arbeits- und Menschenrechte, kontroverse Waffen, nicht gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche), solche mit 5% Toleranz (Tabak, Atomenergie, fossile Brennstoffe) und solche mit 10% Toleranz (hochprozentiger Alkohol, Biozide/Pestizide, Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung, zivile Schusswaffen) definiert und umgesetzt. So finden Wertpapiere von Unternehmen, die in gewissen Geschäftsfeldern tätig oder in kontroversen Geschäftspraktiken involviert sind, keine Berücksichtigung.

Des Weiteren werden Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, die von MSCI ESG als ESG-Nachzügler („Laggard“) und damit im Branchenvergleich als unterdurchschnittlich klassifiziert sind. Die Einstufung der Unternehmen durch MSCI ESG erfolgt primär hinsichtlich ihrer ESG-Risiken und der Handhabung dieser Risiken im Vergleich zu anderen Wettbewerbern. Hierzu wird eine Vielzahl von Leistungskennzahlen (sogenannte Key Performance Indicators) in einem mehrstufigen Verfahren ausgewertet. Insgesamt gibt es folgende verschiedene Klassifizierungen: „Leader“ (AAA-AA), „Average“ (A-BB), „Laggard“ (B-CCC).

Ebenso werden für Staatsanleihen und öffentliche Anleihen gesonderte Kriterien für das Wohlergehen von Staaten definiert (Arbeitsrechte, autoritäre Regimes, Kinderarbeit, Klimaschutz, Korruption, Menschenrechte, Todesstrafe).

In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen Nachhaltigkeitsvorgaben werden demnach Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Wird ein Teil des verwalteten Vermögens in Investmentfonds investiert, achtet die Bank darauf, dass sich die vereinbarte nachhaltige Anlagerichtlinie grundsätzlich mit der Strategie des externen Managers deckt. Die im Konzept des BVI für deutsche Fondsangebote als Mindestkriterien zur Erreichung des Zielmarkts für Produkte mit nachhaltigen Merkmalen vorgesehenen Ausschlusskriterien für Unternehmen (max. 10% Rüstungsgüter, max. 0% geächtete Waffen, max. 5% Tabakproduktion, max. 30% Kohle-Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb, max. 0% schwere Verstöße gegen UN Global Compact ohne positive Perspektive) und Staaten (schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings) werden eigenständig daraufhin überprüft, dass sie wertgewichtet mindestens zu 99% der Investitionen des Fonds eingehalten werden. Abweichungen werden überwacht und im direkten Gespräch zur Sprache gebracht und können unmittelbar zu einem Ende der Zusammenarbeit führen.

Darüber hinaus erfolgt auf Portfolioebene im Rahmen der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen eine besondere Ausrichtung auf die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, sogenannte Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen technischen Regulierungsstandards der Europäischen Union.

Für Unternehmensemittenten:

- Treibhausgasemissionen (PAI Nr. 1),
- CO₂-Bilanz (PAI Nr. 2),
- Treibhausgasintensität investierter Unternehmen (PAI Nr. 3),
- Aktivitäten im Sektor fossiler Brennstoffe (PAI Nr. 4),
- Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Nr. 10)
- Investitionen im Bereich kontroverser Waffen (PAI Nr. 14)

Für staatliche Emittenten:

- Treibhausgasintensität investierter Staaten (PAI Nr. 15),

- Verletzungen internationale anerkannter sozialer Normen (PAI Nr. 16).

Die Entwicklung dieser Indikatoren gibt maßgebliche Hinweise für die Veränderung nachteiliger Auswirkungen durch die Investitionen der Vermögensverwaltung. Vor Aufnahme eines Wertpapiers werden dessen Einflüsse auf die Indikatoren des Gesamtportfolios ebenso berücksichtigt wie die fortlaufende Entwicklung der Indikatoren des Bestandsportfolios.

Zur Sicherstellung der fortlaufenden Einhaltung der vorgenannten Kriterien bedient sich die Bank des Informationshaushalts von MSCI-ESG. MSCI-ESG identifiziert diejenigen Emittenten von Aktien und Renten, die sich durch ein verantwortungsvolles Wirtschaften gegenüber Gesellschaft und Umwelt auszeichnen. Im Rahmen der Zusammenarbeit von Weberbank und MSCI-ESG wird das Anlageuniversum durch den Katalog an fixen Ausschlusskriterien eingegrenzt und regelmäßig überprüft.

Im Falle von Investitionen in Investmentfonds strengt die Bank zusätzlich eigene Recherchen im Rahmen ihres Primärresearches und fortlaufenden Controllings von Investmentfonds an, welches sie durch persönlichen Kontakt, eigene Datenerhebungen und den Datenhaushalt der Fondsdatenbank von Morningstar umsetzt.

Um die Erfüllung der Merkmale zu messen, benutzt die Weberbank neben den oben genannten PAI ergänzend das MSCI-ESG-Rating, das in den Einzelausprägungen „E“, „S“ und „G“ vorliegt.

Die Weberbank setzt im Rahmen ihrer Vermögensverwaltung keine Derivate i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 der Verordnung (EU) 600/2014 (MiFIR) ein.

Für die nicht-nachhaltige Anlagerichtlinie der Vermögensverwaltung gilt:

Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Im nachhaltigen Segment ihrer Vermögensverwaltung hält die Bank die implementierten Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für geeignet, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren effektiv zu begrenzen und die verfolgten ökologischen und sozialen Kriterien zu erreichen. Die genannten Vorkehrungen – insbesondere die Anwendung der genannten Ausschluss- und Auswahlkriterien – werden fortlaufend durchgeführt und eingehalten.

Die im Rahmen der Vermögensverwaltung angebotenen nachhaltigen Anlagerichtlinien tragen insoweit zur Erreichung der in Artikel 9 der TaxonomieVO genannten Umweltziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel bei, als sie kontroverse Geschäftspraktiken ausschließen. Der Anteil der im Rahmen der Vermögensverwaltung getätigten Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 EU-Verordnung 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt derzeit 0%.

Für die nachhaltige Anlagerichtlinie der Vermögensverwaltung gilt:

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Stand September 2022

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung der Weberbank in Bezug zu Art. 10 OffenlegungsVO (produktbezogene Informationen)

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vermögensverwaltung

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko versteht die Sparkasse ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition ihrer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Vermögensverwaltung

Die Sparkasse beachtet in ihrer gesamten Vermögensverwaltung Mindeststandards, die sie aus den PRI-Grundsätzen herleitet. Dies beinhaltet die generelle Einbeziehung von Nachhaltigkeitsthemen in die Analyse- und Entscheidungsprozesse sowie die Beachtung weiterer Grundsätze wie den United Nations Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie der UN-Konvention über Streumunition. Darüber hinaus orientiert sie sich an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den grundlegenden Prinzipien der International Labour Organization (ILO) und der UN-Konvention gegen Korruption. Die von der Sparkasse als Vermögensverwalterin ihrer Kunden beauftragte Weberbank Actiengesellschaft bezieht Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen immer ein. Dabei berücksichtigt sie die Auswirkung potenzieller Umwelt-, Haftungs- und Reputationsrisiken auf erwartete Kursverläufe auszuwählender Wertpapiere. Dies erfolgt durch eine Integration dieser Aspekte in den Investitionsprozess. Die Weberbank achtet in jedem Fall darauf, ESG-Kriterien standardmäßig für alle Mandate sowohl in den Wertpapierselektionsprozess zu integrieren als auch als Teil des Risikomanagements zu berücksichtigen. So ist jeder Portfoliomanager bei der Wertpapierauswahl aufgefordert, sich mit den ESG-Themen des jeweiligen Unternehmens, Fonds oder Staates auseinanderzusetzen und dazu Stellung zu nehmen. In diesem Rahmen bietet die Sparkasse ihren Kunden Anlagerichtlinien in der Vermögensverwaltung mit und ohne darüber hinausgehende explizite Ausrichtung auf Nachhaltigkeit an.

Bei der Vermögensverwaltung ohne explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Anlagerichtlinie handelt es sich um ein Finanzprodukt gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/2088, bei der Vermögensverwaltung mit explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichteter Anlagerichtlinie handelt es sich um ein Finanzprodukt gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088.

Dabei unterscheidet sie in beiden Welten unterschiedliche Risikoausrichtungen ihrer Kunden. Im nachhaltigen Segment der Vermögensverwaltung basiert die Auswahl der Anlagevehikel grundsätzlich auf einem Negativscreening, d. h. einem Katalog von Ausschlusskriterien. In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen ESG-Vorgaben werden demnach Unternehmen und Staaten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Dazu werden bestimmte Ausschlusskriterien definiert und umgesetzt. So finden Wertpapiere von Unternehmen, die in gewissen Geschäftsfeldern tätig oder in kontroversen Geschäftspraktiken involviert sind, keine Berücksichtigung.

Ebenso werden für Staatsanleihen und öffentliche Anleihen gesonderte Kriterien für das Wohlverhalten von Staaten definiert.

Wird ein Teil des verwalteten Vermögens in Investmentfonds investiert, achtet die Weberbank darauf, dass sich die vereinbarte nachhaltige Anlagerichtlinie grundsätzlich mit der Strategie des externen Managers deckt. Abweichungen werden überwacht und im direkten Gespräch zur Sprache gebracht und können unmittelbar zu einem Ende der Zusammenarbeit führen.

Darüber hinaus erfolgt auf Portfolioebene eine besondere Berücksichtigung ausgewählter Nachhaltigkeitsindikatoren, sogenannter Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen technischen Regulierungsstandards der Europäischen Union. Die Entwicklung dieser PAI gibt maßgebliche Hinweise für die Veränderung nachteiliger Auswirkungen durch die Investitionen der Vermögensverwaltung. Vor Aufnahme eines Wertpapiers werden dessen Einflüsse auf die PAI des Gesamtportfolios ebenso berücksichtigt wie die fortlaufende Entwicklung der PAI des Bestandsportfolios.

Erwartete Renditeauswirkungen

Hinsichtlich der Renditeauswirkungen infolge der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die von ihr angebotenen Anlagerichtlinien in der Vermögensverwaltung erwartet die Sparkasse bislang keine signifikanten Unterschiede, sie geht jedoch von einem konstanteren Renditeverlauf bei nachhaltigen Produkten aus.

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in der Vermögensverwaltung

Die von der Sparkasse beauftragte Weberbank verwendet in ihrer Vermögensverwaltung folgende Strategien zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von ihr getroffener Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung).

Sie hält die oben beschriebenen in ihrer Vermögensverwaltung implementierten Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für geeignet, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren effektiv zu begrenzen. Bei der Umsetzung dieser Strategien und der Auswertung des Erfolgs in Form der Reduzierung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bedient sie sich neben eigener Recherchen auch des Informationshaushalts von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierter Dienstleistern.

Für die detaillierte Analyse der Nachhaltigkeit von Anlagen arbeitet die von der Sparkasse beauftragte Weberbank vornehmlich mit MSCI-ESG zusammen. Der renommierte Anbieter von Informationen über die soziale und ökologische Performance von Unternehmen, Branchen und Staaten überzeugt mit seiner Analyse der wichtigsten Aktien- und Anleiheemittenten sowie von Fonds weltweit hinsichtlich ihrer Umwelt-, Sozial- und Governance-Leistungen, der Identifikation nachhaltigkeitsrelevanter Investitionschancen und -risiken sowie der Unterstützung als erfahrener Partner von institutionellen Investoren und Finanzdienstleistern.

MSCI-ESG greift als unabhängige Rating-Agentur auf dem Markt für nachhaltige Investments auf eine über 30-jährige Erfahrung zurück und zählt zu den weltweit führenden Anbietern von Informationen über die soziale und ökologische Performance von Unternehmen, Branchen und Staaten. MSCI-ESG weist außerordentlich hohe Umfänge und Qualität der Rohdaten sowie deren Aggregation und eine überzeugende Aggregationslogik auf. Große Datenmengen auf Ebene der einzelnen Emittenten und Emissionen werden gesammelt, strukturiert und in der Datenbank zusammengestellt.

Für die Auswertung von Portfolios im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bietet MSCI ESG ein vollständiges Analyseinstrumentarium zu allen ESG-Bereichen (ökologische und soziale Faktoren, sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung) an, welches alle relevanten Nachhaltigkeitsfaktoren abdeckt; dies sowohl als reichhaltiges Spektrum an Einzelindikatoren, als komprimierte Ratings der Einzelausprägungen „E“, „S“ und „G“ und als aggregiertes ESG-Rating nebst ergänzender Auswertungen zu Veränderungstendenzen und -dynamiken sowie Marktvergleichen.

Die Weberbank stellt sicher, dass alle Portfoliomanager der Vermögensverwaltung Zugang zu den Analysen von MSCI ESG haben. Dieser Analysen bedient sich die Weberbank umfänglich, fortlaufend und mit qualifiziertem Personal, um hieraus Investitionsmaßnahmen abzuleiten, geplante Investitionen vorab zu prüfen und bestehende Investitionen zu überwachen.

Für die Vermögensverwaltung mit explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichteter Anlagerichtlinie gilt die Klassifizierung als Finanzprodukt gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088. In diesem nachhaltigen Segment ihrer Vermögensverwaltung bewirbt die Sparkasse ökologische und soziale Merkmale. Sie erreicht dies, indem die von ihr beauftragte Weberbank eine Reihe von Nachhaltigkeitsindikatoren formuliert, bei deren Anwendung sie sich neben eigener Recherche auch des Informationshaushalts von MSCI ESG bedient.

Die nachhaltige Anlagerichtlinie der Vermögensverwaltung verfolgt anerkannte ökologische und soziale Kriterien und berücksichtigt Anforderungen an eine gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien).

Die Portfolios im nachhaltigen Segment der Vermögensverwaltung sind aktiv gemanagt. Die verwendeten Benchmarkindizes dienen lediglich Vergleichszwecken.

Die nach der nachhaltigen Anlagerichtlinie der Vermögensverwaltung erfolgenden Investitionen können aufsichtsrechtlich klassifiziert werden in nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 und Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in Investitionen mit ESG-Merkmalen, die zur Erreichung anerkannter ökologischer und sozialer Kriterien sowie den Anforderungen an eine gute Unternehmensführung beitragen. Die investierten nachhaltigen Kundenportfolios der Vermögensverwaltung beinhalten einen geplanten strategischen Zielanteil von 6% Anlagen in nachhaltige Investitionen und von 94% Investitionen mit ESG-Merkmalen. Sie beinhalten direkte Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen und Staaten sowie indirekte Anlagen über die Investition in entsprechende Investmentfonds. Im Rahmen des aktiven Managements können diese Quoten merklich schwanken. Ein verbindlicher Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß der oben genannten Verordnung ist nicht vorgesehen.

Die Anlage erfolgt aktienseitig zu planmäßig ca. 80% in Einzeltitel und zu ca. 20% in Investmentfonds sowie rentenseitig zu planmäßig ca. 60% in Einzeltitel und zu ca. 40% in Investmentfonds. Im Rahmen des aktiven Managements können diese Quoten aktien- und rentenseitig deutlich schwanken.

Nicht in eine der beiden Kategorien einer nachhaltigen Investition oder einer Investition mit ESG-Merkmalen fällt allenfalls eine verbleibende Kasseposition ohne strategisches Zielgewicht, deren Umfang durch laufende Erträge sowie Anforderungen des aktiven Managements bestimmt ist.

Die Aufteilung der Investments nach Wirtschaftssektoren und Branchen unterliegt einer aktiven Steuerung und folgt keiner feststehenden Zielallokation. Es wird im Rahmen des aktiven Managements in schwankenden Anteilen in Emittenten vor allem ausfolgenden Sektoren investiert: Finanzen, Gesundheitswesen, Industrie, Konsum, Kommunikation, Versorger, Grundstoffe und Technologie. In den Sektor fossiler Brennstoffe wird nicht direkt investiert. Es werden zudem nur Einzelinvestments zugelassen, deren Gesamtumsatzanteil zu max. 5% aus Abbau und Verkauf von Kohle, Öl und Gas, der Stromerzeugung mittels dieser Energieträger sowie weiteren öl- und gasbezogenen Aktivitäten und Dienstleistungen wie z.B. Handel, Ausrüstung und Pipelines besteht.

Aufgrund von Kunden gewünschter Besonderheiten kann es in Einzelfällen zu strukturellen – über die Schwankungen im Rahmen des aktiven Managements hinausgehenden – Abweichungen von den oben genannten Quoten kommen.

Bevor die Vermögensverwaltung der Sparkasse in eine nachhaltige Anlage investiert, fordert sie von den jeweiligen Produzenten Informationen über deren Vorkehrungen zum Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen für Nachhaltigkeitsziele ab. Die von der Sparkasse beauftragte Weberbank plant nicht, innerhalb des Zielanteils nachhaltiger Investitionen in Finanzinstrumente zu investieren, deren Produzenten nicht an die Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2019/2088 gebunden sind. Kann der Produzent nicht darstellen, wie er mit dieser Anforderung umgeht, verzichtet die Bank auf eine Anlage.

Die von der Sparkasse beauftragte Weberbank verfolgt in der Vermögensverwaltung eine aktive Investmentstrategie auf Basis fundamentaler Analyse. Bei der Umsetzung der nachhaltigen Anlagerichtlinie der Vermögensverwaltung erfolgt die Auswahl der Anlagevehikel grundsätzlich auf Basis eines Katalogs von Ausschlusskriterien (Negativscreening) sowie der besonderen Berücksichtigung ausgewählter Nachhaltigkeitsindikatoren auf Portfolioebene, sogenannter Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und zugehörigen technischen Regulierungsstandards der Europäischen Union.

Dazu werden bestimmte Ausschlusskriterien mit 0% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz des Unternehmens (Verstöße gegen UN Global Compact Prinzipien, kontroverse Geschäftspraktiken inkl. kontroversen Umweltverhaltens und Verstößen gegen Arbeits- und Menschenrechte, kontroverse Waffen, nicht gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche), solche mit 5% Toleranz (Tabak, Atomenergie, fossile Brennstoffe) und solche mit 10% Toleranz (hochprozentiger Alkohol, Biozide/Pestizide, Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung, zivile Schusswaffen) definiert und umgesetzt. So finden Wertpapiere von Unternehmen, die in

gewissen Geschäftsfeldern tätig oder in kontroversen Geschäftspraktiken involviert sind, keine Berücksichtigung.

Des Weiteren werden Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, die von MSCI ESG als ESG-Nachzügler („Laggard“) und damit im Branchenvergleich als unterdurchschnittlich klassifiziert sind. Die Einstufung der Unternehmen durch MSCI ESG erfolgt primär hinsichtlich ihrer ESG-Risiken und der Handhabung dieser Risiken im Vergleich zu anderen Wettbewerbern. Hierzu wird eine Vielzahl von Leistungskennzahlen (sogenannte Key Performance Indicators) in einem mehrstufigen Verfahren ausgewertet. Insgesamt gibt es folgende verschiedene Klassifizierungen: „Leader“ (AAA-AA), „Average“ (A-BB), „Laggard“ (B-CCC). Ebenso werden für Staatsanleihen und öffentliche Anleihen gesonderte Kriterien für das Wohlverhalten von Staaten definiert (Arbeitsrechte, autoritäre Regimes, Kinderarbeit, Klimaschutz, Korruption, Menschenrechte, Todesstrafe).

In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen Nachhaltigkeitsvorgaben werden demnach Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Wird ein Teil des verwalteten Vermögens in Investmentfonds investiert, achtet die Bank darauf, dass sich die vereinbarte nachhaltige Anlagerichtlinie grundsätzlich mit der Strategie des externen Managers deckt. Die im Konzept des BVI für deutsche Fondsangebote als Mindestkriterien zur Erreichung des Zielmarkts für Produkte mit nachhaltigen Merkmalen vorgesehenen Ausschlusskriterien für Unternehmen (max. 10% Rüstungsgüter, max. 0% geächtete Waffen, max. 5% Tabakproduktion, max. 30% Kohle-Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb, max. 0% schwere Verstöße gegen UN Global Compact ohne positive Perspektive) und Staaten (schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings) werden eigenständig daraufhin überprüft, dass sie wertgewichtet mindestens zu 99% der Investitionen des Fonds eingehalten werden. Abweichungen werden überwacht und im direkten Gespräch zur Sprache gebracht und können unmittelbar zu einem Ende der Zusammenarbeit führen.

Darüber hinaus erfolgt auf Portfolioebene im Rahmen der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen eine besondere Ausrichtung auf die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, sogenannte Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen technischen Regulierungsstandards der Europäischen Union. Für Unternehmensemittenten:

- Treibhausgasemissionen (PAI Nr. 1),
- CO2-Bilanz (PAI Nr. 2),
- Treibhausgasintensität investierter Unternehmen (PAI Nr. 3),
- Aktivitäten im Sektor fossiler Brennstoffe (PAI Nr. 4),
- Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Nr. 10)

- Investitionen im Bereich kontroverser Waffen (PAI Nr. 14)

Für staatliche Emittenten:

- Treibhausgasintensität investierter Staaten (PAI Nr. 15),

- Verletzungen internationale anerkannter sozialer Normen (PAI Nr. 16).

Die Entwicklung dieser Indikatoren gibt maßgebliche Hinweise für die Veränderung nachteiliger Auswirkungen durch die Investitionen der Vermögensverwaltung. Vor Aufnahme eines Wertpapiers werden dessen Einflüsse auf die Indikatoren des Gesamtportfolios ebenso berücksichtigt wie die fortlaufende Entwicklung der Indikatoren des Bestandsportfolios. Zur Sicherstellung der fortlaufenden Einhaltung vorgenannten Kriterien bedient sich die Bank des Informationshaushalts von MSCI-ESG. MSCI-ESG identifiziert diejenigen Emittenten von Aktien und Renten, die sich durch ein verantwortungsvolles Wirtschaften gegenüber Gesellschaft und Umwelt auszeichnen. Im Rahmen der Zusammenarbeit von Weberbank und MSCI-ESG wird das Anlageuniversum durch den Katalog an fixen Ausschlusskriterien eingegrenzt und regelmäßig überprüft.

Im Falle von Investitionen in Investmentfonds strengt die Bank zusätzlich eigene Recherchen im Rahmen ihres Primärresearchs und fortlaufenden Controllings von Investmentfonds an, welches sie durch persönlichen Kontakt, eigene Datenerhebungen und den Datenhaushalt der Fondsdatenbank von Morningstar umsetzt.

Um die Erfüllung der Merkmale zu messen, benutzt die Weberbank neben den oben genannten PAI ergänzend das MSCI-ESG-Rating, das in den Einzelausprägungen „E“, „S“ und „G“ vorliegt.

Die Sparkasse setzt im Rahmen ihrer Vermögensverwaltung keine Derivate i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 der Verordnung (EU) 600/2014 (MiFIR) ein.

Die verwendeten Benchmarkindizes sind nicht konsistent mit den ökologischen und sozialen Merkmalen des Produkts. Sie wurden ausgewählt, um einen repräsentativen Vergleich der finanziellen Performance des Produktes zu ermöglichen.

Nähere Informationen zur Methode der Berechnung der verwendeten Indizes finden sich unter:

Für die rentenseitigen Benchmarkindizes: 90% Markit iBoxx EUR Corp 1-10 TR + 10% Markit iBoxx USD Emerging Markets Sovereigns (EUR hedged) Quality Weighted:
<https://www.markit.com/Documentation/Product/IBoxx/methodology>

Für die aktienseitigen Benchmarkindizes: 25% EuroStoxx50 + 75% MSCI All Country World:
<https://www.stoxx.com/rulebooks> bzw. <https://www.msci.com/index-methodology>

Die Bank hält die implementierten Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für geeignet, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren effektiv zu begrenzen und die verfolgten ökologischen und sozialen Kriterien zu erreichen. Die genannten Vorkehrungen – insbesondere die Anwendung der genannten Ausschluss- und Auswahlkriterien – werden fortlaufend durchgeführt und eingehalten.

Die im Rahmen der Vermögensverwaltung angebotenen nachhaltigen Anlagerichtlinien tragen insoweit zur Erreichung der in Artikel 9 der TaxonomieVO genannten Umweltziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel bei, als sie kontroverse Geschäftspraktiken ausschließen. Auf Basis der allgemein noch nicht hinreichend vorliegenden Daten ist derzeit keine der im Rahmen der Vermögensverwaltung getätigten Investitionen für sich betrachtet als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit gemäß Art. 3 TaxonomieVO einzustufen. Konkretere Angaben auf Basis ab voraussichtlich 2023 vorliegender Klassifizierungsangaben sind zukünftig vorgesehen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Stand August 2022